



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppü/027-2301#006
Datum: 24.07.2026

Plangenehmigung

zur Änderung der Planrechtsentscheidung
vom 25.07.2022, Az.: 511ppü/022-2301#005, „Ersatzneubau
Lichtenberger Brücken“

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

„Ersatzneubau Lichtenberger Brücken - Änderung LBP,
Bepflanzung Bahndamm“

In Berlin, Bezirk Lichtenberg

Bahn-km 0,650 bis 1,500

der Strecke 6140 Bln Frankf Allee - Rummelsburg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Ost
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des geänderten Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken“	5
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Sofortige Vollziehung	5
A.7	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Ausgangsverfahren	6
B.1.2	Gegenstand der Planänderung	6
B.1.3	Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens.....	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Abfallwirtschaft.....	9
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.4	Denkmalschutz	10
B.4.5	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	11
B.5	Gesamtabwägung.....	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des geänderten Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken – Änderung LBP, Bepflanzung Bahndamm“, in Berlin-Lichtenberg, Bahn-km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140, Bln Frankf Allee - Rummelsburg, wird genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der ursprünglich Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen:

- Bepflanzung der Bahndamböschungen mit Sträuchern und Heistern statt der Initiierung von Magerrasen, dementsprechend Entfall der LBP-Maßnahme 010_A, sowie Änderung/Ergänzung der LBP-Maßnahmen 022_A und 023_A;
- Änderung von Standort und Ausführung der Ausgleichsmaßnahme 021_A (Anpflanzung von Laubbäumen), jetzt in den Grünanlagen „Am Berl“ und „Grüne Trift“.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planrechtsentscheidung vom 25.07.2022 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand:	Ersetzt Anlage

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	08.06.2026, 5 Seiten	6; genehmigt
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht, Planungsstand: 18.05.2026, 60 Seiten	Ersetzt Anlage 13.1; genehmigt
13.2.1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 12.09.2024, Maßstab 1:500, Strecke 6140, km 0,650 bis km 1,500, Blatt 1	ersetzt Anlage 13.2.1; nur zur Information
13.2.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 12.09.2024, Maßstab 1:500, Strecke 6140, km 0,650 bis km 1,500, Blatt 2	ersetzt Anlage 13.2.2; nur zur Information
13.3.1	Maßnahmenplan, Planungsstand: 12.09.2024, Maßstab 1:500, Strecke 6140, km 0,650 bis km 1,500, Blatt 1	ersetzt Anlage 13.3.1; genehmigt
13.3.2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 12.09.2024, Maßstab 1:500, Strecke 6140, km 0,650 bis km 1,500, Blatt 2	ersetzt Anlage 13.3.2; genehmigt
13.3.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 20.05.2026, Maßstab 1:1000, Blatt 4, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 021_A „Am Berl“ (Karte 1) und „Grüne Trift“ (Karte 2)	ergänzt Anlage 13; genehmigt
13.4	Maßnahmenblätter, Planungsstände: 31.10.2024 (022_A), Mai 2026 (023_A) und Juni 2026 (021_A), 8 Seiten	ersetzt Maßnahmenblätter 021_A, 022_A, 023_A; genehmigt
13.5	Baumtabelle zur Baumkartierung, 19 Seiten, Stand: 04.09.2024	ersetzt Unterlage 13.5; nur zur Information
13.6	Tabelle Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, 6 Seiten, Stand: Oktober 2025	ersetzt Unterlage 13.6; nur zur Information
13.9	Kostenermittlung, Anpflanzung von Laubbäumen gemäß Vorschlagsliste des Straßen- und Grünflächenamts Lichtenberg, 2 Seiten, Stand: 20.05.2026	ergänzt Unterlage 13; nur zur Information

Die Änderungen sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht. Die hier gegenständliche Planänderung umfasst die Farben Ocker und Lila.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken“

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2022 „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken“, Az.: 511ppü/022-2301#005, gelten auch für die vorliegende Planänderung, soweit sie ihrem Sinn gemäß hierauf anzuwenden sind.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Ausgangsverfahren

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2022, Az.: 511ppü/022-2301#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, die Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Lichtenberger Brücken“, Bahn-km km 0,650 bis 1,500 der Strecke 6140 Bln Frankf Allee – Rummelsburg, erteilt.

Im Rahmen der Brückenerneuerung wurde zur Herstellung regelkonformer Gleisabstände und Maße das Planum verbreitert, der Bahndamm ertüchtigt und mit Stützwänden abgefangen. Die Planung sah vor, die Bahndammböschungen nach Fertigstellung mit Magerrasen zu begrünen (Maßnahme 010_A). Das Bezirksamt Lichtenberg hatte im Anhörungsverfahren gefordert, den Bahndamm mit Gehölzen zu bepflanzen, um den vorherigen Zustand, in einem Umfeld mit wenigen Grünanlagen, soweit wie möglich wiederherzustellen. Weil eine entsprechende Planung nicht vorlag, hatte die Planfeststellungsbehörde sich im Planfeststellungsbeschluss unter A.5 die abschließende Entscheidung über die Maßnahme 010_A und die Ausgleichs-Eingriffsbilanzierung vorbehalten und der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Eingriffe, insbesondere die Bepflanzung des Bahndamms, so weit wie möglich an Ort und Stelle in gleicher Art und Weise auszugleichen und daher zu prüfen und darzulegen, inwieweit die bislang geplante Maßnahme 010_A (Trockenrasen auf dem Bahndamm) – unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten - durch Gehölze und andere raumgreifende Pflanzungen wie z.B. Stauden und Gebüsche ersetzt werden kann.

B.1.2 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

- Die Bahndammböschungen werden, anders als ursprünglich vorgesehen, nicht mit Magerrasen angesät, die entsprechende Maßnahme 010_A entfällt.

Stattdessen werden die Böschungen zur Wiederherstellung mit Sträuchern und Heistern bepflanzt, ab einem Abstand von 6 m zur Gleisachse, und einem Abstandsradius von 2,5 m zu Oberleitungsmasten (Maßnahme 022_A).

Für die übrigen Bereiche wird die Maßnahme 023_A (Wiederbegrünung durch Selbstberasung) festgesetzt.

- Die Ausgleichsmaßnahme 021_A (Anpflanzung von Laubbäumen) wird jetzt in den Grünanlagen „Am Berl“ und „Grüne Trift“ im Bezirk Lichtenberg mit heimischen Gehölzen umgesetzt.

B.1.3 Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 05.08.2025, Az. I.II-O-A-C1, die Planänderung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 05.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Das gegenständliche Verfahren unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des UVPG, da die vorliegende Planänderung des LBP kein Vorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 05.09.2025 und vom 09.04.2026, Gz.: VI MI 44
2.	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Stellungnahme vom 15.09.2025, Gz.: Stapl D
3.	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt sowie Umwelt- und Naturschutzamt, E-Mails vom 20.05.2026

In ihrer Erwiderung vom 22.09.2025 hat die Vorhabenträgerin angekündigt, die von den Fachbehörden erhobenen Forderungen nach einer Neuberechnung der Ersatzbaumpflanzungen umzusetzen und die Anzahl der Bäume entsprechend zu erhöhen. Mit E-Mail vom 25.09.2026 hat die Planfeststellungsbehörde dem zugestimmt und die Vorhabenträgerin aufgefordert, die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten. Mit Schreiben vom 15.04., 28.05. und 08.06.2026 hat die Vorhabenträgerin dementsprechend überarbeitete Planunterlagen eingereicht.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 76 Abs. 1 und 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist eine neue Planrechtsentscheidung erforderlich, § 76 Abs. 1 VwVfG.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Das ist vorliegend der Fall. Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt. Das Bezirksamt Lichtenberg wurde im Verfahren beteiligt und hat den Baumpflanzungen auf landeseigenen Flächen im Bezirk zugestimmt. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des UVPG. Zum Ausgleich von schon bestandskräftig zugelassenen Eingriffen werden aufgrund der Planänderung Bäume und Sträucher gepflanzt. Damit hat die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Vielmehr sind die Wirkungen auf die Umwelt positiv. Daher ist vorliegend keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans hat zum Ziel, zum Ausgleich der Eingriffe den Naturhaushalt und das Stadtgrün so gut wie möglich wiederherzustellen. Sie schränkt weder Funktion noch Kapazität des Vorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Abfallwirtschaft

Die Senatsverwaltung (SenMVKU), Bereich Abfallwirtschaft, hat darauf hingewiesen, dass mineralische Bauabfälle seit dem 01.08.2023 auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung und nach den neuen Vollzugshinweisen (Stand 06.10.2023 Bauabfall – Berlin.de) zu untersuchen und zu bewerten sind.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Oberste Naturschutzbehörde (SenMVKU) hat darauf hingewiesen, dass gemäß Maßnahme 023_A nur die „kanadische Goldrute“ als Neophyt zu entfernen ist, nicht die „Gewöhnliche Goldrute“. Die Vorhabenträgerin hat dies im Maßnahmenblatt geändert.

SenMVKU und Bezirksamt haben gefordert, statt der neu geplanten Bepflanzung der Bahnböschung durch Heister junge Bäume, bzw. solche mit 16 – 18 cm Stammumfang zu pflanzen. Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass sie nach den Vorgaben aus der DB-RiL 882.0300 Abs. 3 (3) mit einem Mindestpflanzabstand der Hochstämme zur Gleismitte von 12 m und dem „Extremstandort Bahnböschung“ und der schwierigen Zuwegung für Pflanzung und Pflege eine Bepflanzung mit 4 – 5 m hohen Hochstämmen ablehnt. Die Verrechnung des Kompensationsdefizits werde über die Neuberechnung der Maßnahme 021_A realisiert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Position der Vorhabenträgerin insoweit an. Die Forderung nach der Pflanzung von Bäumen bzw. Hochstämmen wird aufgrund der notwendigen Sicherheitsabstände zum Gleis und zu Oberleitungsanlagen zurückgewiesen. Es soll von vornherein vermieden werden, dass höher wachsende Bäume ins Gleis oder die Oberleitung fallen und den Bahnbetrieb gefährden können. Die vorgesehene Bepflanzung mit Sträuchern trägt dem Rechnung.

Sowohl SenMVKU als auch das Bezirksamt Lichtenberg haben der zunächst vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht zugestimmt, weil dort der Eingriff aufgrund eines alten Leitfadens berechnet wurde, für den Ausgleich aber aktuelle höhere Preise angesetzt wurden, und der Umfang der Ersatzpflanzungen hierdurch zu gering ausgefallen wäre. Die Vorhabenträgerin hat die Unterlagen daraufhin überarbeitet. Die Baumpflanzungen erfolgen nunmehr in deutlich größerem Umfang. Weil die ursprünglich geplanten Pflanzstandorte nicht mehr zur Verfügung standen, hat die Vorhabenträgerin nunmehr auf Vorschlag des Straßen- und Grünflächenamts Pflanzungen in den Grünanlagen „Am Berl“ und „Grüne Trift“ in Lichtenberg geplant (Maßnahme 021_A). Diesen haben Bezirksamt und SenMVKU zugestimmt.

Nach Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg werden in der Grünanlage „Am Berl“, die sich im LSG „Wartenberger und Falkenhagener Feldflur“ befindet, nunmehr gebietseinheimische Baumarten gepflanzt.

Gemäß der Forderung des Straßen- und Grünflächenamts wurde die Zahl der Bewässerungsgänge der Maßnahme 021_A ab dem 5. Standjahr von 6 auf 8 erhöht.

B.4.4 Denkmalschutz

Das Landesdenkmalamt hat mitgeteilt, dass die EÜ Am Alten Lokscheunen / Buchberger Straße in Kürze in die Berliner Denkmalliste aufgenommen wird. Die

Flügelmauern seien nicht zu beeinträchtigen und Planungen in diesem Bereich mit den zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Von der vorliegenden Planänderung wird das genannte Bauwerk nicht berührt.

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die zum Ausgleich geplanten Baumpflanzungen der Maßnahme 021_A erfolgen auf Grundflächen des Landes Berlin. Das zuständige Bezirksamt Lichtenberg hat die Standorte für die Pflanzung vorgeschlagen und diesen zugestimmt. Die Pflanzungen werden im Wege der Gestattung vertraglich gesichert. Da es sich um Flächen der öffentlichen Hand handelt, ist eine dingliche Sicherung zugunsten der Vorhabenträgerin nicht notwendig. Die Pflanzungen der Maßnahmen 022_A und 023_A erfolgen auf Betriebsanlagen, d.h. eigenen Grundstücken der Vorhabenträgerin.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit den jetzt geplanten Pflanzungen vollständig kompensiert. Die vormals auf dem Bahndamm vorhandenen Gehölze werden durch die Neupflanzungen teilweise wiederhergestellt, und damit ihre Funktionen als Schattenspende, Frischluftentstehungsgebiet und Lebensraum für Vögel. Von einer Pflanzung von Hochstämmen wird aus Gründen der Verkehrssicherheit abgesehen. Die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden berücksichtigt, durch die zu pflanzenden Gehölze wird Treibhausgas (CO₂) gebunden. Eine Mitnutzung der Flächen durch Anlagen für Erneuerbare Energien (§ 11a AEG) stünde in Konflikt mit der angestrebten Begrünung, und musste daher nicht untersucht werden. Im Ergebnis war das Vorhaben in Gestalt der Änderung zuzulassen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31,
10623 Berlin**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Änderungsplangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Änderungsplangenehmigung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Änderungsplangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 24.07.2026 Az.

511ppü/027-2301#006